

# Baulanderschließung nördlich B67 in Rhede

## - Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

**Auftraggeber**

Kommunalunternehmen Flächenentwicklung Rhede  
Rathausplatz 9

46414 Rhede

**Projektbearbeitung**

Dipl.-Biologe Stefan Jacob  
Dipl.-Biologin Dr. Frauke Krüger

*Aufgestellt:*

*Gelsenkirchen, den 09. August 2017*

---

## **Hamann & Schulte**

**Umweltplanung · Angewandte Ökologie**

Koloniestraße 16

D-45897 Gelsenkirchen

Telefon 0209/ 598 07 71

Telefax 0209/ 598 08 60

eMail [info@hamannundschulte.de](mailto:info@hamannundschulte.de)

Home [www.hamannundschulte.de](http://www.hamannundschulte.de)



## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>1 Einleitung, Aufgabenstellung</b>	<b>4</b>
<b>2 Methodik</b>	<b>5</b>
<b>3 Artenschutzrechtliche Betrachtung</b>	<b>5</b>
3.1 Gesetzliche Grundlagen	5
3.2 Prüfprotokoll Artenschutz	7
3.3 Weitere europäische Vogelarten	8
3.4 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten	8
3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste	13
3.6 Vorkommen planungsrelevanter Arten	15
3.6.1 Breitflügelfledermaus	15
3.6.2 Zwergfledermaus	15
<b>4 Konfliktanalyse</b>	<b>15</b>
4.1 Fledermäuse	15
4.2 Vögel	16
4.2.1 Planungsrelevante Vogelarten	16
4.2.2 Weitere europäische Vogelarten	16
<b>5 Planungshinweise</b>	<b>16</b>
5.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere	16
5.2 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten	17
<b>6 Zusammenfassung</b>	<b>18</b>
<b>7 Literatur, Quellen</b>	<b>19</b>
<b>Anhang: Protokoll A der Artenschutzprüfung</b>	<b>21</b>
<b>Anhang: Protokolle B der Artenschutzprüfung</b>	<b>23</b>

## Tabellenverzeichnis

<b>Tabelle 1</b>	Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	6
<b>Tabelle 2</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann	14
<b>Tabelle 3</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können	14
<b>Tabelle 4</b>	Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Brutplatz und Nahrungshabitat nutzen können, aber während der Untersuchung ausgeschlossen werden konnten	14
<b>Tabelle 5</b>	Planungsrelevante Arten nach KAISER (2015), die über die Listen nach LANUV (2017) hinaus durch die vorliegende Untersuchung nachgewiesen wurden	15



## Abbildungsverzeichnis

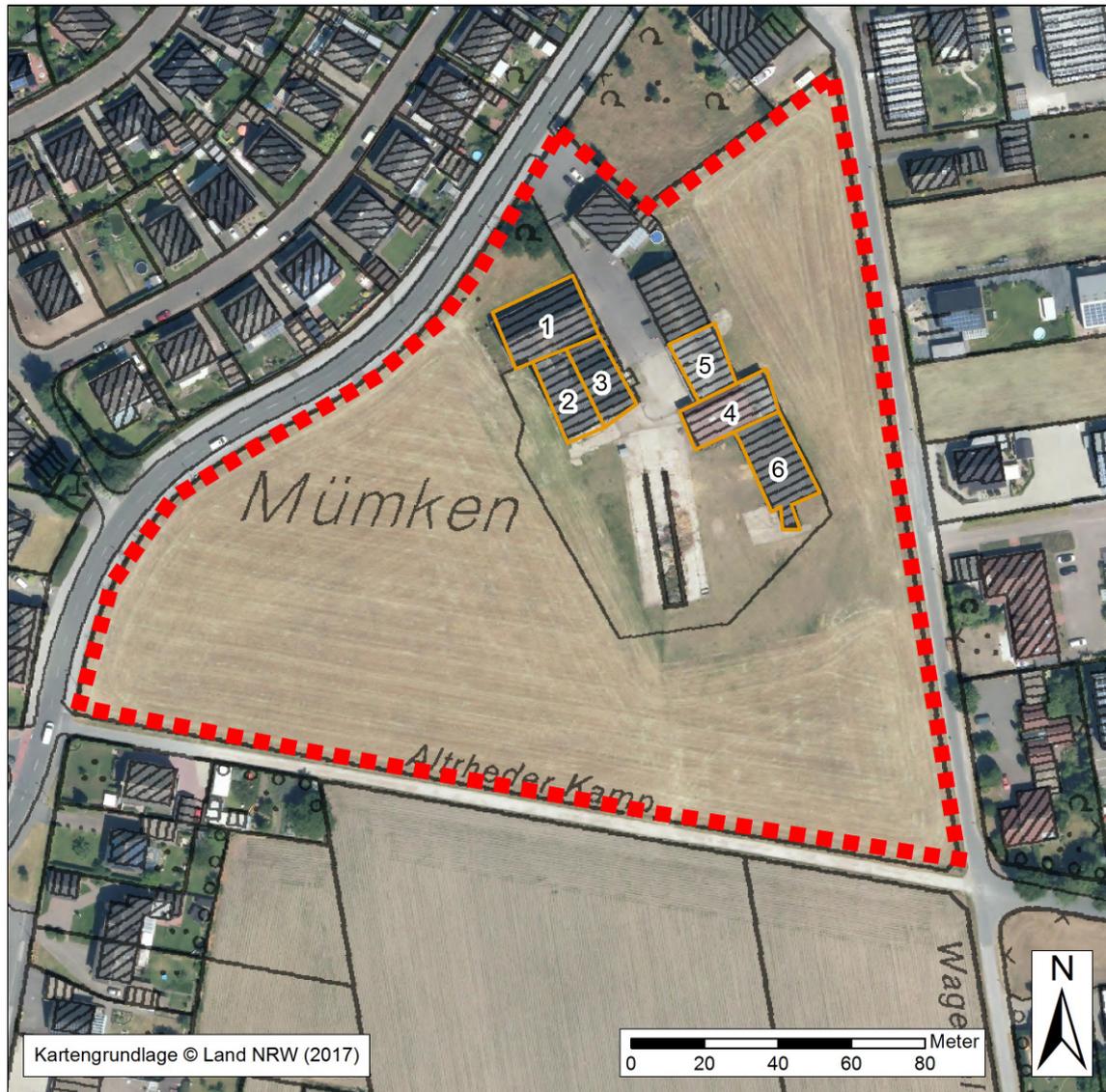
Seite

<b>Abbildung 1</b>	Lage des Untersuchungsgebietes (Gemarkung Rhede, Flur 018, Flurstück 114) und der untersuchten Gebäude (Nummerierung)	4
<b>Abbildung 2</b>	Blick von Süden auf ein Scheunengebäude	9
<b>Abbildung 3</b>	Einflugmöglichkeiten im Traufenbereich des Scheunengebäudes	10
<b>Abbildung 4</b>	Dachstuhl des Scheunengebäudes	10
<b>Abbildung 5</b>	Blick auf den ehemaligen Rindereinstand von Süden	11
<b>Abbildung 6</b>	Altes Vogelnest im ehemaligen Schweinestall	11
<b>Abbildung 7</b>	Ansicht des Scheunengebäudes, des alten Schweinestalles und des Offenstallgebäudes	12
<b>Abbildung 8</b>	Blick in das Gebäude Nr. 4, welches zur Zeit als Lagerraum genutzt wird	12
<b>Abbildung 9</b>	Scheunengebäude, welches zur Zeit als Garage für Landwirtschaftsmaschinen genutzt wird	13



## 1 Einleitung, Aufgabenstellung

Für die Baulanderschließung an der Krechtinger Straße in Rhede wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nach § 44 (1 und 5) BNatSchG erforderlich (MKULNV 2016, MWEBWV 2010). Aufgabe des vorliegenden Fachbeitrages ist es, die hierzu nötigen Aussagen zum Artenschutz zu treffen.



**Abbildung 1** Lage des Untersuchungsgebietes (Gemarkung Rhede, Flur 018, Flurstück 114) und der untersuchten Gebäude (Nummerierung)



## **2 Methodik**

Am 11.05.2017 fand bei trockenem Wetter eine Begehung des Plangebietes und der betroffenen Gebäude statt.

Dabei wurden an der Außenhaut und im Innenbereich der Gebäude Hinweise auf mögliche Vorkommen planungsrelevanter Arten erfasst. Zu den Hinweisen auf Brutaktivität von an Gebäuden brütenden Vögeln (Eulen, Turmfalken, Schwalben) zählen u. a. Nester, Mauserfedern, Gewölle und Kot. Eine Nutzung als Quartierstandort durch Fledermäuse (z. B. Breitflügel-, Zwergfledermaus oder Langohren) kann ggf. an Hand von Kotansammlungen und Körperfettsuren nachgewiesen werden. Potenzielle Nistplatz- und Quartierstrukturen (z. B. Dachgebälk, Wandverkleidungen etc.) wurden auf solche Hinweise untersucht.

Das Plangebiet wurde zusätzlich auf andere planungsrelevante Arten hin mit dem Fernglas untersucht.

Am 20.06.2017 folgte eine abendliche Ausflugkontrolle (21:30 - 23:00) zur Überprüfung potenzieller Fledermausvorkommen an den Gebäuden mit zwei Bearbeitern. Bei der Ausflugkontrolle wurden Ultraschall-Detektoren vom Typ Pettersson d240x und Laar Explorer (Zeitdehnungsdetektor mit Mischer-Echtzeitkontrolle) sowie ein batcorder 3.1 der Firma ecoObs (Echtzeitaufnahmegerät) verwendet. Die Fledermausrufe wurden mittels Wave-Recorder digital aufgezeichnet und nach computergestützter Analyse zur Beweissicherung archiviert. Die Aufzeichnung, Auswertung und Rufanalyse erfolgte mit dem Analyseprogramm Spectrogram (Version 8.6, Visualization Software LLC) sowie bcAnalyze (ecoObs). Die Artbestimmung wurde durch Abgleich mit eigenen Referenzaufnahmen sowie den bei SKIBA (2009) veröffentlichten Merkmalen vorgenommen.

## **3 Artenschutzrechtliche Betrachtung**

### **3.1 Gesetzliche Grundlagen**

In den Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG ist der besondere Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen verankert. Die Beachtung dieser Vorschriften ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens.

Schutz- und Untersuchungsgegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind:

- die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL)
- die europäischen Vogelarten
- die nach der EG-Artenschutzverordnung streng geschützten Arten



- die nach einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit streng geschützten Arten

Um bei der geforderten Berücksichtigung der europäischen Vogelarten zu einer methodisch und arbeitsökonomisch sinnvollen Eingriffsbeurteilung und zur sachgerechten Vereinfachung von Genehmigungsverfahren zu kommen, gilt es als anerkannter Grundsatz, die von KIEL (2005) definierten planungsrelevanten Arten intensiv - Art für Art - zu beurteilen (s. auch KAISER 2015, MKULNV 2015, MWEBWV 2010). Hierzu gehören:

- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten des Anhanges I Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und Artikel 4 (2) VS-RL
- Rote-Liste-Arten (landesweite Gefährdung) nach LANUV (2011)
- Koloniebrüter

Innerhalb der Gruppe der geschützten Vogelarten kommt ihnen eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Alle anderen europäischen Vogelarten befinden sich in Nordrhein-Westfalen in einem günstigen Erhaltungszustand. Es wird davon ausgegangen, dass sie so allgemein verbreitet, häufig und ungefährdet sind, dass eine Einzelfallbetrachtung in der Regel nicht notwendig ist. Mögliche Beeinträchtigungen werden deshalb in zusammenfassender Form dargestellt (s. Kapitel 6).

Die möglichen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sind in Tabelle 1 in Kurzfassung zusammengestellt.

**Tabelle 1** Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

<b>Gesetzesnorm</b>	<b>betroffene Arten</b>	<b>Verbotstatbestand</b>
§ 44, Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Töten oder Verletzen von Tieren oder deren Entwicklungsformen
§ 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Erhebliche Störung während bestimmter Zeiten
§ 44, Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG	Tierarten Anhang IV FFH-RL, streng geschützte Arten und europäische Vögel	Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Entsprechend § 44, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, bei den nach einer Rechtsverordnung streng geschützten Arten sowie bei europäischen Vogelarten das Verbot des § 44, Abs. 1, Nr. 3 und in Hinblick auf die damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wild lebender Tiere auch das Tötungsverbot gemäß § 44, Abs. 1, Nr. 1 nicht relevant, soweit die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt. "Unvermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstigen Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d. h.



alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden (MKULNV 2016). Soweit erforderlich, können dazu vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Störungen im Sinne des § 44, Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG sind nur dann erheblich, wenn sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Die Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind in § 45, Abs. 7 geregelt. Gemäß § 45, Abs. 7 S. 1 Nr. 5 i.V.m. S. 2 BNatSchG darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art vorliegen
- und keine zumutbaren Alternativen vorhanden sind
- und sich der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtert bzw. bei einer Art des Anhanges IV der FFH-Richtlinie günstig bleibt.

In der folgenden artenschutzrechtlichen Beurteilung werden die Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie, die streng geschützten Arten und die planungsrelevanten Vogelarten (nach KIEL 2005, MKULNV 2015, KAISER 2015) einzeln betrachtet. Mögliche Konflikte mit dem Planvorhaben werden dargestellt und ggf. artspezifisch notwendige Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen formuliert.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Sicherstellung des günstigen Erhaltungszustandes wird geprüft, ob dennoch auf individueller oder Populationsebene ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand erfüllt sein könnte.

Die mögliche Beeinträchtigung aller anderen - nur national - besonders geschützten bzw. gefährdeten Arten ist nach den allgemeinen Regeln zum Artenschutz (§ 39 BNatSchG) und der Eingriffsregelung (§ 15, Abs. 1 BNatSchG) zu beurteilen.

### **3.2 Prüfprotokoll Artenschutz**

Die artenschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich dieser im Untersuchungsgebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten erfolgt gemäß der in NRW gültigen VV-Artenschutz (MKULNV 2016) in Form von einzelnen Prüfprotokollen je Art (siehe Anhang). Jedes Prüfprotokoll macht Angaben zum Schutz- und Gefährdungsstatus der jeweiligen Art, stellt die durch das Vorhaben erwartete Betroffenheit der Art dar und beschreibt erforderliche Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Maßnahmen des Risikomanagements. Die Prüfprotokolle beinhalten Prognosen hinsichtlich der Vermeidung oder Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, klären die Erforderlichkeit einer Ausnahmegenehmigung und deren Begründung.

In einer Zusammenfassung (Kapitel 6) werden die Ergebnisse der Kartierung und der Artenschutzrechtlichen Prüfprotokolle in einer komprimierten Beurteilung möglicher Verbotstatbestände dargelegt.



### **3.3 Weitere europäische Vogelarten**

Alle weiteren im Plangebiet nachgewiesenen und zu erwartenden, nicht planungsrelevanten Vogelarten sind weit verbreitet, allgemein häufig und ungefährdet. Ihre Populationen befinden sich sowohl auf lokaler als auch auf biogeografischer Ebene in einem günstigen Erhaltungszustand, so dass Beeinträchtigungen auf Populationsebene auszuschließen sind.

### **3.4 Potenzialeinschätzung für Vorkommen planungsrelevanter Arten**

Die Eingriffsfläche stellt sich zurzeit als Ensemble aus verschiedenen ehemaligen Stallungen und Scheunen dar.

Das Scheunengebäude aus dem Jahr 1898 (Nr. 1 in Abbildung 1) wies in den Innenräumen im Erdgeschoss weder geeignete Hangplätze oder Quartierstrukturen, noch Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse auf. Es wurden keine Rauchschwalbennester entdeckt. Der Heuboden, der in der Vergangenheit kurzzeitig von Dohlen als Nistplatz genutzt wurde, ist seit längerer Zeit mit Vogelschutzbändern an Traufen ausgestattet, so dass keine freier Einflug mehr für Vögel in den Heuboden besteht. Im Außenbereich der Traufe bestehen dennoch Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse (s. Abbildung 3). Der hölzerne Dachstuhl wies im Inneren zahlreiche, für Fledermäuse geeignete Hangplatzstrukturen auf. Es wurden jedoch keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse gefunden.

Das Gebäude 2 (s. Abbildung 1) bestand aus einem Anbau aus den 1990er Jahren, der als Rindereinstand genutzt wurde. Zur Zeit wird dieser Gebäudeteil teilweise als Taubenschlag genutzt (s. Abbildung 5). Es wurden keine Hinweise auf Gebäude bewohnende, planungsrelevante Tierarten registriert.

Die ehemaligen Schweinestallungen (Gebäude Nr. 3.), die direkt an die große Scheune anschließen (s. Abbildung 7), wiesen alte Nester (Bachstelze o. Hausrotschwanz) auf (s. Abbildung 6). Andere Hinweise im Außen- und Innenbereich auf ein rezentes Vorkommen planungsrelevanter Vogel- oder Fledermausarten fanden sich nicht.

In dem im Osten anschließenden offenen Unterstand, der für die Pferdehaltung genutzt wird, fanden sich weder Schwalbennester, noch andere Spuren der Nutzung durch planungsrelevante Arten (s. Abbildung 7)

Das Gebäude Nr. 4 (s. Abbildung 1) wird zur Zeit als Lagerraum genutzt. Trotz zahlreicher Einflugöffnungen fanden sich keine Hinweise auf Ruhe- oder Fortpflanzungstätten planungsrelevanter Arten.

Das angebaute Scheunengebäude Nr. 5, mit einschaligen Ziegelwänden und Wellblecheindeckung, wird als Garage für Landwirtschaftsmaschinen genutzt (s. Abbildung 9). Auch hier fanden sich keine Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten.



Das Gebäude Nr. 6 ist ein Offeneinstand mit Eterniteindeckung, der keinerlei Hinweise auf planungsrelevante Arten zeigte.

Die umgebende Fläche besteht aus einer intensiv genutzten, kurzrasigen Grünlandfläche, die von Pferden und Rindern beweidet wird. Im Südwesten des Hofgeländes stockte bis Anfang 2000 eine großflächige Obstwiese. Im aktuellen Zustand befinden sich noch drei einzelne Obstbäume südlich an der Hofeinfahrt. Auf der Grünlandfläche wurden keine planungsrelevanten Arten beobachtet. Auch erscheinen die Flächen für Grünland- und Wiesenvogelarten, wie Kiebitz, Rebhuhn oder Feldlerche zu klein und zu stark durch die umgebende Siedlung gestört.

Der Baumbestand wurde auf Höhlen und Horste überprüft. Horste (Greifvögel, Krähen) wurden nicht gefunden, daher kann ein Brutvorkommen dieser sowie Horst beziehender Arten (Baumfalke, Waldohreule) ausgeschlossen werden. Baumhöhlen wurden nicht gefunden.



**Abbildung 2** Blick von Süden auf ein Scheunengebäude





**Abbildung 3** Einflugmöglichkeiten im Traufenbereich des Scheunengebäudes



**Abbildung 4** Dachstuhl des Scheunengebäudes





**Abbildung 5** Blick auf den ehemaligen Rindereinstand von Süden



**Abbildung 6** Altes Vogelnest im ehemaligen Schweinestall





**Abbildung 7** Ansicht des Scheunengebäudes, des alten Schweinestalles und des Offenstallgebäudes



**Abbildung 8** Blick in das Gebäude Nr. 4, welches zur Zeit als Lagerraum genutzt wird





**Abbildung 9** Scheunengebäude, welches zur Zeit als Garage für Landwirtschaftsmaschinen genutzt wird

### 3.5 Analyse der Messtischblatt-Liste

Das Plangebiet liegt auf dem Messtischblatt-Quadranten 41063 in der nachfolgenden Analyse werden die im Fachinformationssystem des LANUV (2017) für diesen Messtischblatt-Quadranten aufgeführten Arten betrachtet.

Dabei ist jedoch zu beachten, "*... dass die Datengrundlage für die Messtischblattabfrage vorwiegend auf dem Fundortkataster NRW (sowie ergänzenden Rasterkartierungen aus publizierten Daten) beruht. Dem Fundortkataster liegen keine vollständigen und flächendeckenden Erhebungen zu Grunde*" (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>).

- Die MTB-Quadranten-Listen und Verbreitungskarten sind u. U. nicht vollständig, z. B. sind viele Fledermausarten noch nicht flächendeckend erfasst. Es ist also nicht sichergestellt, dass nicht noch weitere planungsrelevante Arten auf dem MTB-Quadranten oder sogar im Plangebiet vorkommen.
- Es müssen jedoch grundsätzlich alle vorkommenden planungsrelevanten Arten betrachtet werden - auch dann, wenn sie (noch) nicht im Fachinformationssystem erfasst sind.



- Der Bezugsraum auf MTB-Quadranten-Ebene lässt andererseits keinesfalls den Schluss zu, dass all diese Arten auch im - sehr viel kleineren - Untersuchungsgebiet auftreten.

Für die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten kann ein **Vorkommen grundsätzlich ausgeschlossen** werden, da sich innerhalb des Plangebietes keine der für die jeweilige Art essentiellen Habitatstrukturen (z. B. Gewässer, ausreichend große Offenlandflächen, Wälder, Trockenbiotope) befinden:

**Tabelle 2** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), deren Vorkommen im Eingriffsgebiet grundsätzlich ausgeschlossen werden kann

<b>Säugetiere</b>	Fischotter
<b>Fledermäuse</b>	Große Bartfledermaus
<b>Europäische Vogelarten</b>	Baumpieper, Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Flussregenpfeifer, Flusseeeschwalbe, Kiebitz, Kleinspecht, Kuckuck, Mittelmeermöwe, Nachtigall, Pirol, Schwarzkehlchen, Schwarzspecht, Silberreiher, Sturmmöwe, Teichrohrsänger, Turteltaube, Wachtel, Waldschnefpe, Wespenbussard, Wiesenpieper
<b>Amphibien</b>	Kreuzkröte

Die folgenden in der MTB-Quadranten-Liste aufgeführten Arten können das Untersuchungsgebiet einschließlich des näheren Umfeldes potenziell zur Nahrungssuche (teilweise auch nur im Luftraum) oder als Rastbiotop auf dem Durchzug nutzen, obwohl auch dies aufgrund der Lage im dicht besiedelten Bereich und der starken Störungen unwahrscheinlich ist. Ein Potenzial für Fortpflanzungsstätten (Brutplätze, Quartiere) ist jedoch nicht vorhanden. Sie wären von dem Eingriff **nicht erheblich betroffen**, da die Eingriffsfläche im Verhältnis zu den zur Nahrungssuche beanspruchten Flächen sehr klein ist und ausreichend Raum zum Ausweichen in der Umgebung besteht:

**Tabelle 3** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Nahrungshabitat nutzen können

<b>Europäische Vogelarten</b>	Baumfalke, Habicht , Mäusebussard, Sperber, Steinkauz, Uferschwalbe, Uhu, Waldkauz, Waldohreule
-------------------------------	---

Für die folgenden in der MTB- Quadranten-Liste aufgeführten Arten ist aufgrund der Habitatstrukturen sowohl ein Brutvorkommen als auch ein Vorkommen zur Nahrungssuche möglich. Bei einem Entfall der Gebäude durch Abriss oder einem Eingriff in die Gebäudestrukturen während der Wochenstubenzeit, der Zugzeit bzw. Überwinterung oder der Brutzeit wären diese Arten ggf. **erheblich betroffen**. Während der Begehung und der Ausflugkontrolle wurden keine Hinweise auf diese Arten gefunden. Damit kann ein aktuelles Vorkommen im Gebiet **praktisch ausgeschlossen** werden.

**Tabelle 4** Planungsrelevante Arten nach LANUV (2017), die das Eingriffsgebiet als Brutplatz und Nahrungshabitat nutzen können, aber während der Untersuchung ausgeschlossen werden konnten



<b>Europäische Vogelarten</b>	Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Rebhuhn, Schleiereule, Turmfalke
-------------------------------	---

Die folgenden planungsrelevanten Arten sind in der MTB-Quadranten-Liste nicht aufgeführt, wurden jedoch aktuell im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

**Table 5** Planungsrelevante Arten nach KAISER (2015), die über die Listen nach LANUV (2017) hinaus durch die vorliegende Untersuchung nachgewiesen wurden

<b>Fledermäuse</b>	Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus
--------------------	--

### 3.6 Vorkommen planungsrelevanter Arten

Im Folgenden werden die während der Begehung erbrachten Nachweise planungsrelevanter Arten beschrieben.

#### 3.6.1 **Breitflügelfledermaus**

Es wurden insgesamt zwei Individuen beobachtet. Um 22:30 flog ein Tier auf das Hofgelände und jagte kurze Zeit über der westlich gelegenen Wiese und Obstbaumgruppe. Das Tier erschien dabei relativ überraschend an der Westseite des Scheunengebäudes (Gebäude Nr. 1), südlich der Obstbaumgruppe. Ein Ausflug konnte nicht direkt beobachtet werden, jedoch auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Das Tiere jagte danach ausgiebig auf dem Hofgelände. Gegen 22:42 flog ein weiteres Tier auf das Hofgelände. Dieses Tier konnte deutlich bei seinem Anflug aus der südlich gelegenen Siedlung beobachtet werden. Beide Tiere jagten auf dem Hofgelände. Zeitgleich konnte ein starkes Schwärmen von Junikäfern, welche zum Beutespektrum der Breitflügelfledermaus gehören, an einigen Hofgebäuden beobachtet werden.

#### 3.6.2 **Zwergfledermaus**

Es wurden insgesamt zwei Individuen beobachtet. Um 22:20 und 22:30 querte jeweils ein Tier die Krechtinger Straße in Höhe der Obstbaumgruppe aus der westlichen Siedlung kommend und begann auf dem Hofgelände zu Jagen. Die Tiere jagten bis zur Beendigung der Kontrolle auf dem Hofgelände. Es wurden keine Ausflüge an den betroffenen Hofgebäuden beobachtet.

## 4 Konfliktanalyse

### 4.1 Fledermäuse

Insgesamt wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere, größere Quartiergemeinschaften von Fledermäusen gefunden. Allerdings kann für ein Individuum der Breitflügelfledermaus der Ausflug aus dem Scheunengebäude nicht



ausgeschlossen werden. Im Verlauf des Jahres kann daher eine Nutzung zumindest des Scheunengebäudes durch einzelne Fledermäuse, z. B. Breitflügelfledermaus, auch während der Überwinterung, nicht ausgeschlossen werden. Viele Gebäude bewohnenden Fledermäuse nutzen i. d. R. einen Quartierverbund aus mehreren Quartieren zur gleichen Zeit. Dabei können die Besatzstärken der einzelnen Quartiere stark variieren. Bei einem Komplettabriss der Gebäude oder einer baulichen Änderung kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kommen. Auch kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG bezüglich der Zerstörung von Nestern und § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG bezüglich der Störungen während der Fortpflanzungszeit nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die in Kapitel 5.1 genannten Planungshinweise ermöglichen die Vermeidung der genannten Verbotstatbestände.

## **4.2 Vögel**

### **4.2.1 Planungsrelevante Vogelarten**

Es wurden keine Hinweise auf aktuelle Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten gefunden. Somit sind für diese Gruppe keine Verbotstatbestände nach § 44 (1), Nr. 1-3 BNatSchG zu erwarten.

### **4.2.2 Weitere europäische Vogelarten**

Individuelle Verluste ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) sind von Eingriffen in den Gehölzbestand und durch den Abbruch der Gebäude im Rahmen der Baufeldfreimachung zu erwarten.

# **5 Planungshinweise**

## **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung direkter Beeinträchtigungen von Fledermäusen bei Verlust potenzieller Gebäudequartiere**

Bei einem Gebäudeabriss sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.

Generell sollte folgendes beachtet werden:

- Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.
- Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.



- Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.

Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen.

Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.

Kann der Gebäudeabriss während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermäuse durchgeführt werden.

Der Abriss hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen.

## **5.2 Maßnahmen zum Schutz europäischer Vogelarten**

Eingriffe in den Gehölzbestand im Bereich der kleinen Obstwiese dürfen nur außerhalb der Brutzeit, also zwischen Oktober und Februar, durchgeführt werden. Alternativ müssen vor dem Eingriffen die jeweiligen Gehölze durch einen Artenschutzexperten auf Nist- und Brutaktivität überprüft werden. Individuelle Verluste während der Baustellenphase ("Tötungsverbot" nach § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG), Zerstörung von Nestern (§ 44 (1), Nr. 3 BNatSchG) sowie Störungen während der Fortpflanzungszeit (§ 44 (1), Nr. 2 BNatSchG) können vermieden werden, wenn die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit, also im Zeitraum von September bis Februar durchgeführt wird.



## **6 Zusammenfassung**

Die artenschutzrechtliche Potenzialanalyse zur geplanten Baulanderschließung nördlich B67 in Rhede kommt zu dem Ergebnis, dass Konflikte für die nach LANUV (2017) potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten (vgl. Kapitel 3.5) nicht ausgeschlossen werden können. Eine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten und ihrer Fortpflanzungsstadien bzw. deren Lebensstätten durch das Bauvorhaben kann daher nicht zur Gänze ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Untersuchung zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wurden aus der Artengruppe Fledermäuse (alle Arten fallen unter die Zugriffsverbote des § 44, Abs. 1 BNatSchG) Breitflügel- und Zwergfledermäuse nachgewiesen.

Zur Vermeidung individueller Verluste im Rahmen der Baufeldräumung werden Planungshinweise zu geeigneten Bauzeiten bzw. zur ökologischen Baubegleitung gegeben.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden bei Beachtung der Planungshinweise nicht erfüllt.



## 7 Literatur, Quellen

BFN (Bundesamt für Naturschutz) (Hrsg.) (2009): Rote Liste der gefährdeten Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 70 (1), Bonn.

BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), das durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

KAISER, M. (2015): Erhaltungszustand und Populationsgröße der Planungsrelevanten Arten in NRW; Stand 15.12.2015; Datei:  
[http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung\\_planungsrelevante\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/ampelbewertung_planungsrelevante_arten.pdf)

KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen Heft 1/2005, S. 12-17.

LAND NRW (2017): Datenlizenz Deutschland - Namensnennung - Version 2.0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0)). Datensatz (URI): <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DENWDGK5> und <https://registry.gdi-de.org/id/de.nw/DOP20>

LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36: Recklinghausen.

LANUV (Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2016): Planungsrelevante Arten für Quadrant 3 im Messtischblatt 4106 auf <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/41063>. Download am 13.07.2017.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Broschüre, Düsseldorf, 266 S.

MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17.

MWEBWV (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des



Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010. Düsseldorf.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ("EG-Vogelschutzrichtlinie") ABl. L 103, S. 1; kodifiziert durch die RL 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen ("FFH-Richtlinie"), Abl. Nr. L206/7 vom 22.07.92, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG vom 20.11.2006, ABl. L 363, S. 368.

RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN: Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels ("EG-ArtSchVO"), ABl. EG 1997 Nr. L 61, S. 1; zuletzt geändert durch VO (EG) Nr. 318/2008 der Kommission vom 31.03.2008, ABl. L 95, S.3.

SKIBA, R. (2009): Europäische Fledermäuse. Die neue Brehm-Bücherei, Band 648. 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage. Hohenwarsleben: Westarp-Wissenschaften Verlagsgesellschaft.





**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG**

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG**

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.



## Anhang: Protokolle B der Artenschutzprüfung

### Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle wurden für die folgenden Arten angelegt:

Breiflügelvedermaus (*Eptesicus serotinus*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### Erläuterung der Abkürzungen

Angaben der Gefährdungsgrade für Deutschland nach BFN (2009) sowie für NRW nach LANUV (2011), Erhaltungszustand in NRW nach KAISER (2015).

2	stark gefährdet
V	Vorwarnliste
+	ungefährdet



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Breitflügelfledermaus</b> ( <i>Eptesicus serotinus</i> )							
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>V</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>2</td></tr></table>	V	2	<b>Messtischblatt</b> <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td>41063</td></tr></table>	41063			
V									
2									
41063									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green; color: white; text-align: center;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td><td style="padding-left: 10px;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow; text-align: center;"><input type="checkbox"/> gelb</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red; text-align: center;"><input type="checkbox"/> rot</td><td style="padding-left: 10px;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small> <input type="checkbox"/> A    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B    günstig / gut <input type="checkbox"/> C    ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Es wurden insgesamt zwei Individuen beobachtet. Um 22:30 flog ein Tier auf das Hofgelände und jagte kurze Zeit über der westlich gelegenen Wiese und Obstbaumgruppe. Das erscheint relativ überraschend an der Westseite des Scheunengebäudes (Gebäude Nr. 1), südlich der Obstbaumgruppe. Ein Ausflug konnte nicht direkt beobachtet werden, jedoch auch nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Das Tier jagte danach ausgiebig auf dem Hofgelände. Gegen 22:42 flog ein weiteres Tier auf das Hofgelände. Dieses Tier konnte deutlich bei seinem Anflug aus der südlich gelegenen Siedlung beobachtet werden. Beide Tiere jagten auf dem Hofgelände. Zeitgleich konnte ein starkes Schwärmen von Junikäfern, welche zum Beutespektrum der Breitflügelfledermaus gehören, an einigen Hofgebäuden beobachtet werden.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Insgesamt wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere, größere Quartiergemeinschaften von Fledermäusen gefunden. Allerdings kann für ein Individuum der Breitflügelfledermaus der Ausflug aus dem Scheunengebäude nicht ausgeschlossen werden. Im Verlauf des Jahres kann daher eine Nutzung zumindest des Scheunengebäudes durch einzelne Fledermäuse, z. B. Breitflügelfledermaus, auch während der Überwinterung, nicht ausgeschlossen werden. Viele Gebäude bewohnenden Fledermäuse nutzen i. d. R. einen Quartierverbund aus mehreren Quartieren zur gleichen Zeit. Dabei können die Besatzstärken der einzelnen Quartiere stark variieren. Bei einem Komplettabriss der Gebäude oder einer baulichen Änderung kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kommen. Auch kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG und § 44 (1), Nr. 2 BNatSchG nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die in Kapitel 5.1 genannten Planungshinweise ermöglichen die Vermeidung der genannten Verbotstatbestände.</p>									



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Breitflügel-Fledermaus</b> ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>	
<p>Erheblichen Konflikte können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind daher Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei einem Gebäudeabriss sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p> <p>Generell sollte folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.</li><li>• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.</li><li>• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.</li></ul> <p>Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.</p> <p>Kann der Gebäudeabriss während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abriss hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen..</p>	
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)	
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>	



Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	Breitflügelfledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> )
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)</small>	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <small>Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <small>Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <small>Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).</small>	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)		<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )							
<b>Schutz- und Gefährdungsstatus der Art</b>									
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> Europäische Vogelart		<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table> Nordrhein-Westfalen <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td style="text-align: center;">+</td></tr></table>	+	+	<b>Messtischblatt</b>  <table border="1" style="width: 100%; text-align: center;"><tr><td style="font-size: 1.2em;">41063</td></tr></table>	41063			
+									
+									
41063									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <table style="margin-top: 5px;"> <tr> <td style="background-color: #00FF00; padding: 2px;"><input checked="" type="checkbox"/> grün</td> <td style="padding: 2px;">günstig</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FFFF00; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> gelb</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / unzureichend</td> </tr> <tr> <td style="background-color: #FF0000; padding: 2px;"><input type="checkbox"/> rot</td> <td style="padding: 2px;">ungünstig / schlecht</td> </tr> </table>		<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig	<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> <b>B</b> günstig / gut <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / mittel-schlecht	
<input checked="" type="checkbox"/> grün	günstig								
<input type="checkbox"/> gelb	ungünstig / unzureichend								
<input type="checkbox"/> rot	ungünstig / schlecht								
<b>Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art</b> (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)									
<p><u>Vorkommen im Plangebiet:</u></p> <p>Es wurden insgesamt zwei Individuen beobachtet. Um 22:20 und 22:30 querte jeweils ein Tier die Krecktinger Straße in Höhe der Obstbaumgruppe aus der westlichen Siedlung kommend und begann auf dem Hofgelände zu jagen. Die Tiere jagten bis zur Beendigung der Kontrolle auf dem Hofgelände. Es wurden keine Ausflüge an den betroffenen Hofgebäuden beobachtet.</p> <p><u>Konfliktanalyse:</u></p> <p>Insgesamt wurden keine Hinweise auf eine Wochenstube oder andere, größere Quartiergemeinschaften von Fledermäusen gefunden. Allerdings kann im Verlauf des Jahres eine Nutzung durch einzelne Fledermäuse, z. B. Zwergfledermaus nicht ausgeschlossen werden. Auch Zwergfledermäuse, die i. d. R. einen Quartierverbund aus mehreren Quartieren nutzen, können die Struktur im Verlauf des Jahres, z. B. als Winterquartier nutzen. Bei einem Komplettabriss der Gebäude oder einer baulichen Änderung kann es zu einer direkte Beeinträchtigung von Tieren (Verbotstatbestand: Töten oder Verletzen von Tieren - § 44 (1), Nr. 1 BNatSchG) kommen. Auch kann das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 (1), Nr. 3 BNatSchG und 44 (1), Nr. 2 BNatSchG nicht zur Gänze ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände können durch Maßnahmen vermieden werden.</p>									
<b>Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements</b>									
<p>Erheblichen Konflikte können nicht ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind daher Maßnahmen erforderlich.</p> <p>Bei einem Gebäudeabriss sind die nachfolgenden Hinweise zu beachten. Bei den aufgeführten Maßnahmen wird berücksichtigt, dass Gebäude prinzipiell ganzjährig von Fledermäusen genutzt werden können.</p>									



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> <small>Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)</small>	<b>Zwergfledermaus</b> <small>(<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)</small>								
<p>Generell sollte folgendes beachtet werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Mitarbeiter der mit den Arbeiten beauftragten Firmen sind auf die Problematik hinzuweisen und darauf einzuweisen, wie aufgefundene Fledermäuse zu sichern sind.</li> <li>• Bereits im Vorfeld ist zu klären, wo gefundene Fledermäuse im Bedarfsfall überwintert und gepflegt werden können.</li> <li>• Die fachgerechte Versorgung möglicherweise aufgefundener Fledermäuse ist sicherzustellen; hierzu muss eine im Fledermausschutz sachkundige Person während der Abrissarbeiten kurzfristig erreichbar bzw. vor Ort sein.</li> </ul> <p>Grundsätzlich ist der Herbst (September bis November) der günstigste Abrisszeitraum für Gebäude. Eine mögliche Gefährdung von Fledermäusen ist dann deutlich geringer, da mögliche Wochenstuben bereits aufgelöst wurden, die Tiere sich aber auch noch nicht im Winterschlaf befinden und auf andere Quartiere in der Umgebung ausweichen können. Zudem ist das Brutgeschäft der Vögel abgeschlossen. Ist ein Abriss in diesem Zeitraum nicht möglich, wäre die Durchführung der Arbeiten alternativ im April möglich, da die Winterquartiere dann verlassen werden und noch keine Wochenstubengesellschaften vorhanden sind. Wird der Abriss der Außenhülle des Gebäudes in diesen Zeiträumen durchgeführt, sind vorher genannte Hinweise zu beachten.</p> <p>Kann der Gebäudeabriss während der Winterschlafzeit (Dezember bis einschließlich März) nicht vermieden werden, sollte vor Beginn der Arbeiten eine Kontrolle auf Fledermäusen durchgeführt werden. Der Abriss hat unter Beachtung der oben aufgeführten Hinweise mit einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen. Abbrucharbeiten im Inneren der Gebäude sind von den zuvor aufgeführten Einschränkungen nicht betroffen. Es sind weitere zeitliche Einschränkungen zum Schutz von Vögeln zu beachten.</p>									
<b>Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände</b> <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>									
<p>Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.</p>									
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%; padding: 5px;">                     1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> </td> <td style="width: 30%; text-align: right; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">                     2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?                 </td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">                     3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                 </td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> ja   <input checked="" type="checkbox"/> nein                 </td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">                     4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?                 </td> <td style="text-align: right; padding: 5px;"> <input type="checkbox"/> ja   <input type="checkbox"/> nein                 </td> </tr> </table>		1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small>	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein								
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein								



<b>Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:</b> Artnamen deutsch (Artnamen wissenschaftlich)	<b>Zwergfledermaus</b> ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> )
<b>III Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen</b> (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit "ja" beantwortet wurde)	
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeographischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan / das Vorhaben sprechen.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird sich der Erhaltungszustand der Populationen bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

